

Hinweise zum Umzugsmeldeschein

Für einen Umzug innerhalb derselben Gemeinde oder Samtgemeinde ist anstelle der sonst erforderlichen Ab- und Anmeldung ein vereinfachter Umzugsmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn mit dem Umzug ein Wechsel des Wohnungsstatus (Nebenwohnung wird Hauptwohnung) verbunden ist.

Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen – einschl. Wohnungsstatut (Haupt-/Nebenwohnung) – sollen gemeinsam mit einem Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist umgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede umzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Umzugsmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ggf. auch persönlich bei ihr zu erscheinen.

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Wege sollten Sie daher bei der Umzugsmeldung Ihren Personalausweis oder Pass bei sich haben. Bei einer Umzugsmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung empfiehlt sich, zugleich auch etwaige Personalausweise der übrigen Familienangehörigen zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

Auskunftssperren – Einrichtung kostenfrei

Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- an **Adressbuchverlage**
- an **Parteien, Wählergruppen** und sonstige Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Volksbegehren und Volksentscheid),
- an **Presse** und **Rundfunk** sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubiläen und
- an öffentlich-rechtliche **Religionsgemeinschaften** (*Kirchen*) über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören: dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.
- Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Ummeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden. Dazu können Sie einen von der Meldebehörde bereitgehaltenen Vordruck verwenden.

Auskunftssperren auf Antrag

Werden der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht, dass der betroffenen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine Gefahr für **Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, sind Melderegisterauskünfte unzulässig.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit hieran kein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht werden kann. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftssuchenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Umzugsmeldescheines

- **Neue Wohnung**

Als Adressierungszusätze tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z.B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller, Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z.B. 124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

- **Bisherige Wohnung**

Hierbei handelt es sich um eine Wohnung, aus der die umgemeldeten Personen ausgezogen sind. Wird die Wohnung beibehalten, so ist die Wohnung als **beibehaltene Wohnung** auf dem Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung einzutragen.

Sofern aus Anlass dieses Umzuges eine weitere Wohnung abgemeldet worden ist, so geben Sie bitte auch diese an. Handelt es sich dabei um Nebenwohnungen, so brauchen Sie nur Postleitzahl, Gemeinde und ggf. Gemeindeteil dieser Wohnungen anzugeben.

- **Weitere Wohnungen**

Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, richtet sich nach § 8 Abs. 1 des Nieders. Meldegesetzes. Um die hierfür erforderlichen Feststellungen treffen zu können, haben Personen mit mehreren Wohnungen zusätzlich **das Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung** auszufüllen; auf die besonderen Hinweise hierzu wird verwiesen.

Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.